

Eitorf, den 15.07.2019

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing

Sachbearbeiter/-in: Benjamin Maleike

Bürgermeister

i.V. _____
Erster Beigeordneter

ANTRAG
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr	17.09.2019
Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	18.09.2019

Tagesordnungspunkt

Anregung der "DIE LINKE. Ortsverband Eitorf/Windeck" vom 11.06.2019; Prüfung zur Verkehrsberuhigung

Beschlussvorschlag

1. Der ABV beschließt, die Verwaltung wird beauftragt, mit den Betreibern der in der Vorlage genannten der Einrichtungen Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob aus deren Sicht eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung in der Nähe ihrer Einrichtung für notwendig erachtet wird. Sofern dies für einzelne Einrichtungen der Fall sein sollte, wird die Verwaltung weiter beauftragt, im Rahmen eines Ortstermins mit dem Straßenverkehrsamt zu prüfen, ob und auf welchen Strecken die Anordnung von Tempo 30 unter Beteiligung aller betroffenen Behörden in Betracht kommt.
2. Der ABV lehnt den angeregten Prüfauftrag zur Aufstellung von Verkehrsspiegeln ab.
3. Der APUE lehnt den angeregten Prüfauftrag zur weitgehenden „Verbannung“ des LKW-Verkehrs aus dem Ortskern ab.

Begründung

Die Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung ist als **Anlage 1** beigelegt.
In Begründung der Anregung wird ausgeführt, dass der immer stärker werdende LKW- und Schwerlastverkehr in Eitorf seinen Tribut fordere und daher stark eingeschränkt, zumindest aber sicherer gemacht werden sollte.

Von den drei angeregten Prüfaufträgen fallen die ersten beiden in die Zuständigkeit des ABV, der dritte in die Zuständigkeit des APUE.

Zu Punkt 1 (für ABV-Sitzung am 17.09.2019):

Zunächst ist der verwendete Begriff „verkehrsberuhigte Zone“ ungenau. Im Straßenverkehrsrecht gibt es den Begriff „verkehrsberuhigten Bereich“, „Tempo-30-Zone“ und innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen auf „30 km/h“. Die letzte Möglichkeit darf seit der letzten

Novellierung der Straßenverkehrsordnung (STVO) in 2015 ausnahmsweise auch ohne besondere Gefahrenlage auf überörtlichen Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) oder anderen Vorfahrtsstraßen in der Nähe von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern angeordnet werden. Zuletzt wurde von dieser Möglichkeit vor den Kindergärten in Eitorf-Halft (L 87) und Eitorf-Mühleip (L 86) Gebrauch gemacht. Die Anordnung von verkehrsberuhigten Bereichen (nur Schrittgeschwindigkeit erlaubt) oder Tempo-30 Zonen ist dagegen nur für Straßen mit geringem Kfz-Verkehrsaufkommen und mit einhergehenden baulichen Veränderungen der Straßen möglich. Von daher wird im Weiteren unterstellt, dass die Anregung zum Ziel hat, die Verwaltung zu beauftragen, zu prüfen, wo in Eitorf vorrangig in der Nähe von Altenheimen bzw. Heimen für Menschen mit Einschränkungen eine streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h in Betracht kommt.

Folgende Einrichtungen (ohne Seniorenwohngemeinschaften) sind hier zu nennen:

- Landheim Bourauel, Hohner Weg
- Haus Bohlscheid, Denkmalstraße
- Wohnheime Happacher Hof und Finkenhaus, Hennefer Straße
- Rhein-Sieg-Werkstätten Betriebsstätte Eitorf, Im Auel
- Seniorenwohnpark Schloss Merten, Schloßstraße
- Wohnheim Villa Gauhe, Parkstraße
- Seniorenzentrum Haus am Eipbach, Leienbergstraße
- Haus am Teich, Überdorfstraße
- St.- Franziskus-Krankenhaus Eitorf, Hospitalstraße
- LVR-Klinik, Behandlungszentrum Eitorf, Hospitalstraße
- Seniorenzentrum St. Elisabeth, Hospitalstraße

Es wird vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Betreiber der Einrichtungen Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob aus Betreibersicht eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung in der Nähe ihrer Einrichtung für notwendig erachtet und befürwortet wird. Sofern dies der Fall, wird die Verwaltung weiter beauftragt, im Rahmen eines Ortstermins mit dem Straßenverkehrsamt zu prüfen, ob und auf welcher Strecke die Anordnung von Tempo 30 unter Beteiligung aller betroffenen Behörden in Betracht kommt.

Der Erlass solcher verkehrsrechtlicher Anordnungen obliegt dabei dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises. Hierbei handelt es sich um Verwaltungsakte (Verkehrszeichen stellen Allgemeinverfügungen dar), für deren Erlass es jeweils im konkreten Einzelfall einer Notwendigkeit bedarf. Grundsätzlich werden solche Anordnungen nur erlassen, wenn sich die Maßnahme als zwingend erforderlich erweist.

Zu Punkt 2 (für ABV-Sitzung am 17.09.2019):

Spiegel stellen keine Verkehrseinrichtungen in Sinne der StVO dar. Das Straßenverkehrsamt ordnet daher keine Verkehrsspiegel an. Das Aufstellen solcher Spiegel auf Privatfläche ist jedoch zulässig.

In der Regel stellen weder die Gemeinde Eitorf noch die Straßenbaulastträger anderer in Eitorf befindlicher Straßen (Rhein-Sieg-Kreis für Kreisstraßen, Landesbetrieb Straßen NRW für Landesstraßen) solche Spiegel auf, da aus Behördensicht die negativen Begleiterscheinungen überwiegen wie z. B.

- Fahrgeschwindigkeiten werden im Spiegel falsch eingeschätzt,
- Einspurige Fahrzeuge werden leicht übersehen,
- Spiegel nur nutzbar, wenn er nicht beschlagen und nicht vereist ist,
- man neigt dazu, sich zu sehr auf den Spiegel zu verlassen, dadurch erhöhte Unfallgefahr, und der gewünschte Zweck damit konterkariert wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den angeregten Prüfauftrag abzulehnen.

Zu Punkt 3 (für APUE-Sitzung am 18.09.2019):

Eine unmittelbare Möglichkeit der Gemeinde Eitorf darauf hinzuwirken, LKW-Transporte zur Entlastung des Ortskerns auf die Schienen zu verlegen, ist nicht erkennbar. Hier handelt es sich um eine Angelegenheit, die auf anderen politischen/gesetzgeberischen Ebenen diskutiert und gesteuert werden muss.

Eine „Verbannung“ des LKW-Verkehrs aus dem Ortskern durch Verbote widerspricht der Zielsetzung

des vorhanden Netzes von klassifizierten Straßen (Bundes- Landes- Kreisstraßen). Sie dienen explizit der Führung des überörtlichen Verkehrs und damit auch des Schwerlastverkehrs. Im Übrigen würden entsprechende Verbote – unterstellt sie wären möglich - nur dazu führen, dass auf anderen Streckenabschnitten (in der Regel untergeordnete Nebenstrecken) zusätzlicher LKW-Verkehr die Anwohner belasten würde.

Zur Entlastung eben dieser (Neben-) Straßen fördert das Land NRW aktuell die Erfassung digitaler Vorrangrouten für den LKW-Verkehr mittels eines landesweiten Pilotprojekts, an dem auch die Gemeinde Eitorf beteiligt ist. Ziel ist es, dass die landesweit erfassten Vorrangrouten den Anbietern von Navigationssystemen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, damit diese Informationen in deren Navi-Software übernommen werden. Damit hofft man, den LKW-Verkehr - soweit wie möglich – auf diese Vorrangrouten zu lenken. Die für Eitorf erfassten Strecken sind in der beigefügten **Anlage 2** dargestellt.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, den angeregten Prüfauftrag abzulehnen.